

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-21-80 pa/ck

Datum
26.02.2016

Rechtssicherheit bei der Festsetzung von Anschlussbeiträgen.

***hier: Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.02.2016;
Az.: 4 L 119/15***

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 10.02.2016 zur Rechtssicherheit bei der Festsetzung von Anschlussbeiträgen informieren wir heute über den oben genannten Beschluss des OVG LSA zur Erhebung eines so genannten besonderen Herstellungsbeitrages bzw. Herstellungsbeitrages II von Altanschlussnehmern. Das Gericht hält in seinen Leitsätzen fest:

1. Dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit tragen die §§ 13b, 18 Abs. 2 KAG LSA, die durch Art. 1 Nr. 9 und 12 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) eingefügt wurden und am 24.12.2014 in Kraft getreten sind, hinreichend Rechnung (Bestätigung von OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.06.2015 – 4 L 24/14 – veröffentlicht in KNSA Nr. 326/2015 v. 10.07.2015).
2. Die im Anschlussbeitragsrecht geltenden Regelungen des KAG LSA haben auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az. 1 BVR 2961/14, 1 BVR 3051/14 – vergleiche hierzu KNSA 14/2016 vom 22.01.2016) zu dem Kommunalabgabengesetz Brandenburg keine unzulässige Rückwirkung zur Folge.

In einer ausführlichen Begründung folgen die Erwägungen des Gerichtes hierzu.

Das Gericht stützt damit umfassend die durch die Landesgeschäftsstelle im oben genannten E-Mail-Rundschreiben sowie in den o.g. KNSA-Beiträgen vertretene Rechtsauffassung, dass die am 17.12.2015 zur Rechtslage im Land Brandenburg veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt übertragbar ist und zudem die Übergangsregelung in § 18 Abs. 2 KAG LSA rechtlichen Bedenken nicht begegnet, und demzufolge Herstellungsbeiträge in Sachsen-Anhalt bis zum Ende des Jahres 2015 rechtssicher erhoben werden konnten, auch wenn die Vorteilslage vor mehr als 10 Jahren eingetreten war.

Den Beschluss des OVG LSA vom 17.02.2016 übersenden wir Ihnen in der Anlage zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pankrath', is written above the printed name.

Pankrath

Anlage